

99046072013000

Gesetzliches Erbrecht des Staates bei Anfall oder Ausschlag eines Erbes (Fiskalerbschaft) Informationserteilung

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000758654/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046072013000
Leistungsbezeichnung I	Gesetzliches Erbrecht des Staates bei Anfall oder Ausschlag eines Erbes (Fiskalerbschaft) Informationserteilung
Leistungsbezeichnung II	Nachlass - Abwicklung von Nachlassangelegenheiten / Staatserbrecht
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Staatserbrecht, Erbrecht des Staates (Fiskus), Staatserbschaft, Fiskalerbschaft, Fiskuserbschaft
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/
Teaser	Staatserbrecht bedeutet Erbrecht des Staates (Fiskus). Das Erbrecht des Fiskus, also des Staates, ist gesetzlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Wenn der Staat Erbe wird, spricht man von einer Staatserbschaft, Fiskalerbschaft oder Fiskuserbschaft.
Volltext	Hinterlässt die verstorbene Person keine testamentarischen oder gesetzlichen Erben oder erben diese aus anderen Gründen nicht, z. B. weil das Erbe ausgeschlagen wurde, erbt die Freie Hansestadt Bremen (Land) sofern die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen oder der Stadtgemeinde Bremerhaven hatte. Zweck dieser bundesgesetzlichen Regelung ist nicht das fiskalische Interesse des Staates, sondern die Vermeidung herrenloser Nachlässe damit beispielsweise Forderungen Dritter (Vermieter, Gläubiger etc.) befriedigt werden können, sofern der Nachlass dieses hergibt. Die Bearbeitung und Abwicklung dieser Nachlassangelegenheiten findet im Geschäftsbereich des Senators für Finanzen statt. Die Zuständigkeit liegt im Referat Q11 Beteiligungsmanagement, Rechtsangelegenheiten und Nachlässe. Für die Feststellung des Erbrechtes des Fiskus ist vorab

Modul	Sachverhalt
	das jeweilige Nachlassgericht zuständig.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen.
Kosten	
Verfahrensablauf	Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	• Herr LoheReferat Q11, Bereich Nachlassangelegenheiten E-Mail: nachlass-angelegenheiten@finanzen.bremen.de Telefon: +49 421 36197356 Fax: +49 421 36197356
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen